

6. Klasse - Schulpflicht erfüllt

Beitrag von „gemo“ vom 23. Februar 2005 15:29

Liebe Tina,

ich hoffte, Du würdest aufgrund meiner Anführungszeichen die Bemerkung eben nicht als "dämlichen Seitenhieb" empfinden. Aber inhaltlich bist Du in der Tat nicht weit davon weg.

Gleich zu Deiner Endfrage im Posting vorhin:

Nach Deinen Beschreibungen des Jungen ist von heute aus gesehen NICHT mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen, die von ihm ausgehen.

Wenn der Junge nach 11 Schulbesuchsjahren aussichtsreich nur ein Jahr vor dem Hauptschulabschluss stehen wird, wird das ja wohl "ein besonderer Ausnahmefall" sein - erst recht auf dem erst jetzt genannten Hintergrund "Russisch als Muttersprache", wobei Du nicht klar sagst, ob er Russe oder "deutscher Spätaussiedler" ist.

Der Staat will doch offiziell, dass möglichst alle einen Schulabschluss erreichen.

Nach dem Wortlaut der von Dir wiedergegebenen Vorschrift - Du schreibst nicht, von was dies Art. 38 ist - "darf (er) auf Antrag ... in seinem zehnten und elften Schulbesuchsjahr die Hauptschule besuchen; in besonderen Fällen kann die zuständige SCHULE auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen."

Die zuständige Schule seid zur Zeit IHR. Bei uns in Hessen entscheidet der Schulleiter ganz allein über die "Aufnahme" - ein Wort in Deinem bayerischen Text, das mir gar nicht zutreffend erscheint, weil es um einen "Verbleib" geht. Nach dem Vorschriftstext ist der Antrag NUR EINMAL - und zwar jetzt vor Beginn des 10. Schulbesuchsjahres - zu stellen. Der Antrag sollte sich gleich bis auf das zwölfe Schulbesuchsjahr beziehen und auch so VON EUCH ENTSCHEIDEN werden. Sollte der Junge sich später dauerhaft im Sinne des Satzes 2 fehlverhalten, kann er immer noch von der Schule verwiesen werden. Aber jetzt brauchen er und die Eltern eine sichere Perspektive und keine von-Jahr-zu-Jahr-Entscheidungen.

Es ist jetzt höchste Zeit, dass Du, Tina, den Fall mit pädagogischem Wohlwollen mit Deiner Schulleitung besprichst und an deren pädagogisches Wohlwollen appellierst. Dabei ist dann auch zu klären, wer in Bayern eine solche Entscheidung zu treffen hat - der Schulleiter, die jetzige Klassenkonferenz, die Gesamtkonferenz, die Schulkonferenz ? Lass Dir sagen/zeigen, wo die entsprechenden Regelungen stehen. Bitte erwarte nicht, dass jemand von weit her sie für Dich im Internet sucht. In Eurer Schule muss das gesamte bayerische Schulrecht für Dich als betroffene Lehrerin einsehbar sein.

Es sollte so schnell wie möglich in der Schule eine zu den Akten zu nehmende offizielle Entscheidung für die nächsten drei Jahre getroffen werden.

Die Ferndiagnosen und Spekulationen hier im Net führen zu nichts mehr.

Den Antragstext wirst wohl Du selbst am besten im Gespräch mit den Eltern und dem Jungen ordentlich formulieren müssen.

Da fällt mir auf: ich erinnere mich nicht, dass Du schon mal von Wunsch und Wille des Jungen und der Eltern berichtet hast. Ist das für Dich völlig unwichtig ?

Hast Du Dich denn nun inzwischen nach anderen Möglichkeiten in zumutbarer Entfernung erkundigt ?

Scheinbar kennst Du keine - also bleibt doch sowieso nur der Verbleib an Eurer Schule, der halt der Form halber beantragt werden muss.

Das weitere Fragen deutschlandweit nach bayerischen Möglichkeiten in Deiner - uns unbekannten - Gegend ist sinnlos.

DU musst Dich jetzt der Anforderung, konkrete Schritte vor Ort zu machen, stellen !

Und es muss eine Möglichkeit gefunden werden, die diesem jungen Menschen bestmöglich aber auch zumutbar einen Schulabschluss ermöglicht.

Viele Grüße, gemo